

(2) Die Reinigung stehender Züge von Hausbrandfeuerstätten bei besteigbaren Schornsteinen ist mit der Gebühr für die Reinigung der Schornsteine mit abgegolten.

(3) Für das einmalige Reinigen von Schornsteinen, an denen gewerbliche Feuerstätten, Zentral- bzw. Sammelheizungen angeschlossen sind, wird das Doppelte der unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

(4) Für das einmalige Reinigen geschleifter Schornsteine, die von mehreren Stellen geleint oder durchgestoßen werden müssen, oder von Schornsteinen, die nur unter schwersten Bedingungen gekehrt werden können, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(5) Für das einmalige Reinigen von Schornsteinen über 3600 cm² lichte Weite und solcher Schornsteine, die dem Kehrzwang nicht unterliegen, werden die Gebühren auf der Grundlage

halber Umfang der inneren Schornsteinmitte =
Pfennige X Schornsteinmeterhöhe

errechnet.

(6) Die Mindestgebühr für das einmalige Reinigen der Schornsteine in einem Gebäude beträgt 0,85 DM.

§ 3

Für die Feuerstättenschau ist für jeden (auch unbenutzten) Schornstein eine Gebühr von 0,75 DM zu zahlen.

§ 4

(1) Für das Ausbrennen und Austrocknen von Schornsteinen, gemauerter und sonstiger Rauchabzugsrohre sowie für Arbeiten und Untersuchungen auf Sonderbestellung ist der tarifliche Stundenlohn für Stellvertreter, Gesellen oder Lehrlinge plus einem Gemeinkostenzuschlag von 85 % zu erheben.

(2) Das Brennmaterial ist vom Besteller der Arbeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Für das Prüfen der Schornsteine zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist eine Grundgebühr von 2,— DM und für jeden Schornstein ein weiterer Betrag von 1,50 DM zu erheben.

(2) Das Ausstellen der erforderlichen Bescheinigungen ist damit abgegolten.

§ 6

(1) Für das einmalige Reinigen gemauerter Rauchabzugsrohre, die nicht bestiegen werden können und an denen gewerbliche Feuerstätten, Heizungen oder Warmwasserheizungen angeschlossen sind, ist eine Gebühr von 0,50 DM für das laufende Meter zu zahlen.

(2) Die Gebühren für das Reinigen besteigbarer gemauerter Rauchabzugsrohre werden in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 4 errechnet. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 DM.

(3) Für das Reinigen von Schwibbögen ist eine Gebühr von 0,50 DM zu zahlen.

(4) Ist das Reinigen gemauerter Rauchabzugsrohre mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, wird die Gebühr in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 errechnet.

§ 7

(1) Für das Reinigen einer gemauerten Räucher- kammer werden für das Quadratmeter 0,50 DM be- rechnet

(2) Die Mindestgebühr für das Reinigen einer ge- mauerten Räucher- kammer beträgt 5,— DM.

(3) Bei Räucher- kammern aus Stahlblech entfällt die Mindestgebühr.

§ 8

(1) Für Ausbauten, die mindestens 2 km vom Ort entfernt liegen und nicht mehr als 20 Schornsteine haben, ist pro Kilometer eine Gebühr von 0,50 DM zu erheben.

(2) Die Gebühr ist nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Grundstücke anteilmäßig aufzuteilen.

§ 9

Muß die ordnungsmäßig angekündigte Reinigung oder Feuerstättenschau durch Verschulden oder auf Veran- lassung der Verantwortlichen der Grundstücke oder der Mieter verschoben werden, so gilt die nachzuholende Reinigung oder Feuerstättenschau als besondere Be- stellung. Für die verschobene Reinigung oder Feuer- stättenschau sind für den eingetretenen Zeitausfall die Gebühren in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 zu berechnen.

§ 10

Für Kehr- arbeiten, die auf Verlangen

im Sommer vor 7 Uhr und nach 16 Uhr,

im Winter vor 8 Uhr und nach 16 Uhr

sowie an Sonn- und Feiertagen

ausgeführt werden, ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

§ 11

(1) Als Geschoß im Sinne dieser Kehr- gebührenord- nung gelten auch Keller- und Dachgeschosse.

(2) Bei Dachgeschossen gelten je drei angefangene ' Meter, vom Fußboden bis zur Ausmündung des Schorn- steines gemessen, als ein Geschoß.

(3) Bei freistehenden Schornsteinen sowie Schorn- steinen in Fabrikhallen, Güterböden, Kirchen und ähn- lichen Gebäuden zählen ebenfalls je drei angefangene Meter als ein Geschoß.

§ 12

(1) Die Kehr- gebühr ist im Jahresbetrag zu errechnen und in Teilbeträgen durch den Verantwortlichen des Grundstückes zu entrichten.

(2) Die Gebühr wird nach erfolgter Arbeitsleistung fällig. Bei Bezahlung der Kehr- gebühren ist eine Quit- tung auszuhändigen.

(3) Die Gebührens- chuld ist eine Bringeschuld. Etwaige Portoauslagen für die Einziehung der fällig gewordenen Gebühr trägt der Verantwortliche des Grundstückes.

(4) Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Entrichtung von Kehr- gebühren entscheidet das zu- ständige Gericht. Wird die Frage streitig, ob ein Kehr- zwang bestand, so ist das Gericht an die Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises gebunden.

§ 13

(1) Diese Durchführungs- bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Kehr- gebührenordnungen außer Kraft.

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen

Staatssekretariat